Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 22.12.2020 - Lesefassung -

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung. veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 244 ff) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBI. Nr. 8/2019 S. 88 ff) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. Nr. 18/2019 S. 309) und § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung) vom 19.10.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26.09.2016, am 10.11.2020 in öffentlicher Sitzung folgende 3. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmenssatzung am 21.12.2020 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die GfA Lüneburg gkAöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs.1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt bemessen:
 - 1. Bei der Entsorgung über Abfallumleerbehälter nach dem gemäß § 8 AbfS bemessenen Behältervolumen und nach der Anzahl der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerung.
 - 2. Bei Sonderleistungen nach Art und Menge der Abfälle und dem Umfang des Sach- und Zeitaufwandes.
- (2) Bei der Selbstanlieferung zur Zentraldeponie Lüneburg sowie zu den Recyclinghöfen der GfA Lüneburg gkAöR in Bleckede/Nindorf, Amelinghausen und Amt Neuhaus/Zeetze gelten die dortigen Annahmebedingungen und Entgelte.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden gemäß AbfS folgende Gebühren erhoben:
 - 1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 51,00 € / (Behälter * Jahr).

Behältergröße	Abfuhrrhythmus	jährliche Gebühr <u>ohne</u> Grundgebühr	Jährliche Gebühr <u>mit</u> Grundgebühr
40 I	28-täglich	32,80 €/Jahr	83,80 €/Jahr
40 I	14-täglich	65,60 €/Jahr	116,60 €/Jahr
60 I	14-täglich	98,40 €/Jahr	149,40 €/Jahr
80 I	14-täglich	131,20 €/Jahr	182,20 €/Jahr
120 I	14-täglich	196,80 €/Jahr	247,80 €/Jahr
240 I	14-täglich	393,60 €/Jahr	444,60 €/Jahr
660 I	14-täglich	1.082,40 €/Jahr	1.133,40 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.804,00 €/Jahr	1.855,00 €/Jahr
660 I	wöchentlich	2.164,80 €/Jahr	2.215,80 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	3.608,00 €/Jahr	3.659,00 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 3,28 € / (Liter * Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

2. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 36,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrrhythmus	jährliche Gebühr <u>ohne</u> Grundgebühr	Jährliche Gebühr <u>mit</u> Grundgebühr
240	14-täglich	240,00 €/Jahr	276,00 €/Jahr
660 I	14-täglich	660,00 €/Jahr	696,00 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.100,00 €/Jahr	1.136,00 €/Jahr
660 I	wöchentlich	1.320,00 €/Jahr	1.356,00 €/Jahr
1.100 I	wöchentlich	2.200,00 €/Jahr	2.236,00 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € / (Liter * Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 36,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

3. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für Hausmüll sowie hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil bei 14-täglicher Abfuhr bzw. den vierzigsten Teil bei wöchentlicher Abfuhr der jährlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für Hausmüll mit 240 I Inhalt bei Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei einem größeren Umleerbehälter wird entsprechend die Gebühr, womit der Umleerbehälter veranlagt ist, zum Ansatz gebracht.

4. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 13,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrrhythmus	Jährliche Gebühr <u>ohne</u> Grundgebühr	Jährliche Gebühr <u>mit</u> Grundgebühr
60 I	14-täglich	30,00 €/Jahr	43,00 €/Jahr
80 I	14-täglich	40,00 €/Jahr	53,00 €/Jahr
120 I	14-täglich	60,00 €/Jahr	73,00 €/Jahr
240 I	14-täglich	120,00 €/Jahr	133,00 €/Jahr
660 *	14-täglich	330,00 €/Jahr	343,00 €/Jahr
1.100 *	14-täglich	550,00 €/Jahr	563,00 €/Jahr

(Klammerwerte = aktuelle Gebührensätze)

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus anderen Herkunftsbereichen wird bei 14-täglicher Entleerung eine Gebühr gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 2 dieser Satzung erhoben.

- 5. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil der jährlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle mit 660 I Inhalt bei vierzehntäglicher Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei größeren Umleerbehältern für kompostierbare Abfälle werden entsprechend die Gebühren, die für einen vergleichbaren Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle bei vierzehntäglicher Abfuhr erhoben worden wären, zum Ansatz gebracht.
- 6. Für die Ab- oder Umbestellung eines Abfallumleerbehälters bis einschließlich 240 I für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Abhol- und Austauschgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben werden, wenn die Aufstellung bzw. die letzte Veränderung weniger als 15 Monate zurück liegt. Die entsprechende Abhol- und Austauschgebühr für Abfallumleerbehälter der Größen 660 I bis einschließlich 1.100 I beträgt die Hälfte der jährlichen Gebühren, einschließlich der Grundgebühr.
- 7. Freibäder und Campingplätze mit Sommerbetrieb werden ganzjährig zu 1/2, Campingplätze mit ganzjährigem Betrieb ganzjährig zu 3/4 der jährlichen Gebühr bei voller Grundgebühr veranlagt.
- 8. Abfallsäcke für die Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Hausmüllabfuhr: 2,50 €/Stück
- Papiersäcke für die Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Abfuhr:
 0,50 €/Stück
- (2) Für Sonderleistungen, d. h. auch für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, hat der Besitzer der Abfälle Gebühren in Höhe der tatsächlichen Entsorgungsaufwendungen zu zahlen.

§ 4

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Anordnungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines 1/12 der jährlichen Gebühr.

^{*} Behälter mit 660 und 1.100 Liter Inhalt stehen nur für kompostierbare Grünabfälle, jedoch nicht für Bioabfälle zur Verfügung.

§ 5

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. In besonderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Beginnt die Abfallentsorgung bis einschl. 15. eines Monats, so wird dieser voll berechnet, beginnt sie danach, so wird die Gebühr erst vom folgenden Monat an berechnet. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und sobald die Veränderung der GfA Lüneburg gkAöR bekannt gegeben worden ist.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung im Abfuhrgebiet des Landkreises Lüneburg angeschlossenen Grundstücke sowie die in § 6 AbfS genannten Personen. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber bzw. Besitzer und bei Benutzung von Abfallsäcken der Erwerber. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel der GfA Lüneburg gkAöR bekannt gegeben wird. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenschuldner. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über zu entrichtende Gebühren einen Heranziehungsbescheid, soweit sie nicht bei der Selbstanlieferung die Gebühren bar entrichten oder für getrennt abrechenbare Einzelanlieferungen Rechnungen der GfA Lüneburg gkAöR erhalten.
- (4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in § 5 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid der GfA Lüneburg gkAöR festgesetzt und können auch für künftige Jahre (Erhebungszeiträume) angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vorliegen. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe eines Jahres, so ist die für dieses Quartal zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die laufenden Quartale zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet. Die GfA Lüneburg gkAöR kann Überzahlungen auch mit anderen ihr geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.

- (3) Gebühren für Sonderleistungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für Abfallsäcke sind bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (4) Für Entgelte bei Selbstanlieferung gilt § 2 Abs. 2.

§ 8

Auskunftspflicht

Gebührenpflichtige sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2020

GfA Lüneburg gkAöR

Der Vorstand

Oliver Schmitz (Dipl.-Kfm.)